



## Aufbewahrungsfristen

Folgende Unterlagen können nach dem 31.12.2011 vernichtet werden!\*

<b>A</b>		<b>H</b>		Schadensunterlagen	2005
Abrechnungsunterlagen	2001	Handelsbriefe	2005	Scheck- und Wechselunterlagen	2001
Abtretungserklärungen	2005	Handelsbücher	2001	Schriftwechsel	2005
Änderungsnachweise der EDV-Buchführung	2001	Handelsregisterauszüge	2005	Speicherbelegungsplan der EDV-Buchführung	2001
Akkreditive	2001	Hauptabschlussübersicht (wenn an Stelle der Bilanz)	2001	Spendenbescheinigungen (sofern keine Buchungsunterlagen)	2005
Aktenvermerke	2001	Hypothekenbriefe	2005	<b>T</b>	
Angebote	2005	<b>I</b>		Investitionszulage (Unterlagen)	2001
Angestelltenversicherung (Belege)	2001	Inventare	2001	Telefonkostennachweise	2001
Anlagevermögensbücher und -karteien	2001	<b>J</b>		<b>U</b>	
Anträge auf Arbeitnehmer-sparzulage	2005	Jahresabschluss	2001	Überstundenlisten	2005
Arbeitsanweisungen für EDV-Buchführung	2001	Journale für Hauptbuch und Kontokorrent	2001	<b>V</b>	
Auftragszettel	2001	<b>K</b>		Verbindlichkeiten (Zusammenstellungen)	2001
Ausgangsrechnungen	2001	Kalkulationsunterlagen	2005	Verkaufsbücher	2001
Außendienstabrechnungen	2001	Kassenberichte	2005	Vermögensverzeichnis	2001
<b>B</b>		Kassenbücher und -blätter	2001	Vermögenswirksame Leistungen (Unterlagen)	2001
Bankbelege	2001	Kassenzettel	2005	Versand- und Frachtunterlagen (sofern keine Buchungsunterlagen)	2005
Bankbürgschaften	2001	Kaufverträge	2005	Versicherungspolice	2005
Beitragsabrechnungen der Sozialversicherungsträger	2001	Kontenpläne und Kontenplan-änderungen	2001	Verträge	2005
Belege, soweit Buchfunktion (Offene-Posten-Buchhaltung)	2001	Kontenregister	2001	<b>W</b>	
Betriebsabrechnungsbögen mit Belegen als Bewertungsunterlage	2001	Kontoauszüge	2001	Wareneingangs- und -ausgangsbücher	2001
Betriebskostenrechnung	2001	Kreditunterlagen	2001	Wechsel	2001
Betriebsprüfungsberichte	2001	<b>L</b>		Wertberichtigungsunterlagen	2001
Bewertungsunterlagen	2001	Lagerbuchführungen	2005	<b>Z</b>	
Bewertungsunterlagen	2001	Leasingverträge	2005	Zahlungsanweisungen	2001
Bilanzen (Jahresbilanzen)	2001	Lieferscheine (sofern keine Buchungsunterlagen)	2005	Zollbelege	2001
Bilanzunterlagen	2001	Lohnbelege	2001	Zwischenbilanz (bei Gesellschafterwechsel oder Umstellung des Wirtschaftsjahres)	2001
Buchungsanweisungen	2001	Lohnlisten	2001		
<b>D</b>		<b>M</b>			
Darlehensunterlagen	2001	Magnetbänder mit Buchfunktion	2001		
Dauerauftragsunterlagen	2005	Mahnbescheide (sofern keine Buchungsunterlagen)	2005		
Debitorenlisten (soweit Bilanzunterlage)	2001	Mietunterlagen	2001		
Depotauszüge (soweit nicht Inventare)	2005	<b>N</b>			
<b>E</b>		Nachnahmebelege	2001		
Einfuhrunterlagen	2005	Nebenbücher	2001		
Eingangrechnungen	2001	<b>O</b>			
Einheitswertunterlagen	2005	Offene-Posten-Liste	2001		
Einnahmen-Überschuss-Rechnung	2001	Organisationsunterlagen der EDV-Buchführung	2001		
Essenmarkenabrechnungen	2001	<b>P</b>			
Exportunterlagen	2001	Pachtunterlagen	2001		
<b>F</b>		Postscheckbelege	2001		
Fahrtkostenerstattungsunterlagen	2001	Preislisten	2001		
Finanzberichte	2005	Protokolle	2005		
Frachtbriefe	2005	Prozessakten	2001		
<b>G</b>		<b>Q</b>			
Gehaltslisten	2001	Quittungen	2001		
Geschäftsberichte	2005	<b>R</b>			
Geschäftsbriefe	2005	Rechnungen	2001		
Geschenknachweise	2001	Registriertkassenstreifen	2005		
Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresrechnung)	2001	Reisekostenabrechnungen	2001		
Grundbuchauszüge	2005	Repräsentationsaufwendungen (Unterlagen)	2001		
Grundstücksverzeichnis (soweit Inventar)	2001	<b>S</b>			
Gutschriftsanzeigen	2001	Sachkonten	2001		
		Saldenbilanzen	2001		

\* Es gilt zu beachten, dass die Aufbewahrungsfrist erst mit dem Schluss des Kalenderjahres beginnt, in dem die letzte Eintragung in das Buch gemacht, das Inventar, die Eröffnungsbilanz, der Jahresabschluss oder der Lagebericht aufgestellt, der Handels- oder Geschäftsbrief empfangen oder abgesandt worden oder der Buchungsbeleg entstanden ist, ferner die Aufzeichnung vorgenommen worden ist oder die sonstigen Unterlagen entstanden sind.

Nach Ablauf der o. a. Fristen sind Unterlagen aufzubewahren, wenn sie von Bedeutung sind für

- eine begonnene Außenprüfung
- eine vorläufige Steuerfestsetzung
- anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen
- ein schwebendes oder aufgrund einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren
- Begründung von Anträgen an ein Finanzamt.

Alle vorstehenden Angaben wurden mit Sorgfalt zusammengestellt, eine Gewähr kann jedoch nicht übernommen werden.